



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Verbandsgemeinden und Einheitsgemein-
den

Landkreise und kreisfreie Städte

über Landesverwaltungsamt

per E-Mail

**Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen
Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt;
Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden**

29

April 2020

Zeichen:
21.11-41702/202

Gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration bitte
ich um Beachtung der nachfolgenden Hinweise zur Zusammenarbeit der Si-
cherheitsbehörden bei der Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen
Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt:

Bearbeitet von:
Andreas Görner

Durchwahl:
(0391) 567-5561

E-Mail:
andreas.goerner@mi.sachsen-an-
halt.de

Ihre Nachricht:

vom

Den Landkreisen und kreisfreien Städten (Gesundheitsbehörden) obliegt es
nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes Maß-
nahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer
Krankheiten, einschließlich der Planung von Abwehrmaßnahmen für den
Seuchenfall, nach Maßgabe der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften
durchzuführen. Die Landkreise und kreisfreien Städte als Sicherheits- bzw.
Gesundheitsbehörden haben nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung über
Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO) zur Bekämpfung übertragbarer
Krankheit beim Menschen im erforderlichen Umfang Verwaltungsvollzugs-
beamte zu bestellen und nach § 87 des Gesetzes über die öffentliche Si-

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

cherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) sicherzustellen, dass Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit wahrgenommen werden können.

Daher obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten, möglichst kurzfristig zum Vollzug ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt ausreichend Bedienstete für den Vollzug dieser Aufgabe aus- und fortzubilden und zu Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen. Bei der vorliegenden Ausnahmesituation bestehen keine Bedenken dagegen, dass Verwaltungsvollzugsbeamte des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt abweichend vom Grundsatz des § 5 Abs. 1 VollzBeaVO für mehrere Vollzugsaufgaben bestellt werden, obwohl zwischen den Vollzugsaufgaben kein enger Sachzusammenhang besteht.

Nach § 3 Satz 2 VollzBeaVO können aber auch Angehörige einer anderen Sicherheitsbehörde mit deren Zustimmung zu Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt werden, wenn dem nicht Gründe einer sachgerechten Aufgabenerfüllung entgegenstehen. Daher bitte ich die Verbandsgemeinden und die Einheitsgemeinden auf Anfrage des Landkreises kurzfristig zu prüfen, ob und in welchem Umfang insbesondere für andere Aufgaben bestellte Verwaltungsvollzugsbeamte vorübergehend für Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 den Landkreisen zur Verfügung gestellt werden können. Das Landesverwaltungsamt bitte ich, Bestätigungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VollzBeaVO möglichst kurzfristig zu erteilen.

Darüber hinaus können sachlich nicht zuständige Sicherheitsbehörden bei Gefahr im Verzuge einzelne Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr anstelle und auf Kosten der zuständigen Sicherheitsbehörde treffen (§ 90 Abs. 2 SOG LSA). Zu den bedeutenden Rechtsgütern, die eine erhebliche Gefahr nach § 3 Nr. 3 Buchst. c SOG LSA darstellen, gehört auch die Gesundheit. Allein der Umstand, dass die personellen oder sachlichen Voraussetzungen für die Bewältigung einer Gefahrenlage durch die originär zuständige Sicherheitsbehörde unzulänglich sind, genügt jedoch nicht für die Inanspruchnahme der Befugnis aus § 90 Abs. 2 SOG LSA.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt. Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Im Auftrag



Bergmann

Bergmann